

# RS OGH 2002/2/27 7Ob19/02y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2002

## Norm

ForstG §66a

ForstG §67

## Rechtssatz

Bei Berechnung der Entschädigung für eine Bringungsanlage gemäß § 67 Abs 5 ForstG ist im gerichtlichen Verfahren so vorzugehen, dass jedenfalls ein Gesamtbetrag zu ermitteln und dieser sodann auf alle Enteigneten (quotenmäßig) aufzuteilen ist. Nur die auf die Antragstellerin entfallende Quote ist dann auch dieser vom Gericht zuzusprechen. Für die übrigen "Nichtantragsteller" bleibt der Bescheid aufrecht.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 19/02y  
Entscheidungstext OGH 27.02.2002 7 Ob 19/02y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116385

## Dokumentnummer

JJR\_20020227\_OGH0002\_0070OB00019\_02Y0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)